

(Abg. Günther.)

(A) Meine Herren! Er ist heute dafür eingetreten, daß ein anderes Wahlrecht geschaffen wird, das dann dem Vaterlande zum Segen gereichen möge. Er gibt zu, daß die seinerzeit geäußerte Auffassung irrig war, und ich freue mich, meine Herren, daß Herr Kollege Dpiz seine irrige Auffassung heute so klipp und klar geäußert hat. Und, meine Herren, daß diese Wahlrechtsverschlechterung bittere Gefühle in unserem Sachsenlande draußen in treuen Bürgerherzen ausgelöst hat, wissen wir alle, und ein vernichtendes Urteil über das Dreiklassenwahlrecht hat die Denkschrift der Königl. Staatsregierung vom 31. Dezember 1903 abgegeben, welche damals nachwies, wie weit das Dreiklassenwahlrecht den größten Teil der sächsischen Staatsbürger nahezu einflußlos gemacht hat auf die Zusammensetzung der hohen Kammer.

Nachdem im Landtage 1903/04 eine Reform nicht zustande gekommen war und die Regierung während des Landtages 1905/06 die Hände in den Schoß legte, nicht vorwärts ging mit einer Wahlrechtsreform, wurden an den Ministerwechsel im Ministerium des Innern große Hoffnungen geknüpft, meine Herren, Hoffnungen, die, als die Wahlrechtsvorlage des Herrn Staatsministers Grafen von Hohenthal das Licht der Welt erblickte, allerdings sehr stark herabgemindert worden sind.

(B) Meine Herren! Nach den heutigen Ausführungen des Herrn Staatsministers und des Königl. Herrn Kommissars kann ich nicht sagen, daß etwa die Hoffnungen, die hier so herabgemindert worden sind, durch die Vorlage der Königl. Staatsregierung heute wieder gehoben worden seien. Es gibt Tausende und aber Tausende von Staatsbürgern, welche in dem vorgelegten Wahlrechtsentwürfe einen ganz unglücklichen Versuch erblicken, die Wahlrechtsvorlage auch nur einigermaßen zu einem allgemein befriedigenden Abschlusse bringen zu können.

(Sehr richtig! links.)

Es ist notwendig, einen Blick zu werfen auf die berechnete Kritik, die im Lande an den Wahlrechtsgesetzesentwurf angelegt worden ist. Es war kurz nach der Veröffentlichung der Regierungsvorlage, daß ein nationalliberaler Politiker im „Leipziger Tageblatt“ sein Urteil fällte über den Entwurf der Königl. Staatsregierung. Dieser nationalliberale Kritiker sagte:

„Unsere Regierung hat mit ihrem Entwurfe zum neuen Wahlgesetz einen kühnen Wurf getan. Die Zweite Kammer soll künftig zur Hälfte aus Vertretern der Kommunalverbände bestehen. Das im Entwurf vorgeschlagene Verhältnis von 42 zu 40 ist unschön.

II. R. (1. Abonnement.)

(C) Es verschleiert uns die Tatsache, daß die Hälfte der Mandate den Kommunalvertretern eingeräumt werden soll. Dieser Entwurf ist deshalb so kühn, weil er eine Volksvertretung schaffen will, wie sie nirgends in der Welt existiert.“

Meine Herren! Er legt dann den Entwurf aus als ein Vorbild aus dem vereinigten Landtage Friedrich Wilhelms IV. vom Jahre 1847, also als eine vor-märzliche Institution. Das ist eine sehr scharfe, aber auch eine sehr gerechtfertigte Kritik. Allerdings hat der nationalliberale Kritiker nicht die richtigen Schlußfolgerungen daraus gezogen. Er gibt zwar zu, daß in keinem Lande von Europa ein solches Wahlrecht, wie es hier einzuführen beabsichtigt worden sei, existiere. Meine Herren! Er sagt weiter, man gehe einer prinzipiellen Volksvertretung aus dem Wege. Er weist auf die Verhältnisse in Oesterreich hin, wo man die Kurienverfassung beseitigt hat. Er blickt nach Württemberg hinunter, auf Bayern hin und weist nach, wie man ein Wahlrecht im freiheitlichen Sinne nach dem Prinzipie des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechtes dort eingeführt habe. Meine Herren! Dann hätte allerdings auch von nationalliberaler Seite, wenn man einen derartigen Standpunkt einnimmt, logischerweise zum mindesten die volle Rückkehr zum 1868er Wahlrecht gefordert werden müssen.

(D)

(Sehr richtig!)

Aber, was bringt der Regierungsentwurf? Der Regierungsentwurf bringt, wie bereits auch heute wieder nachgewiesen worden ist, zweierlei Abgeordnete. Und nun hat der Herr Regierungskommissar darauf hingewiesen, daß mit den Kommunalwahlen beabsichtigt sei, solche in der wirtschaftlichen Selbstverwaltung erfahrene Männer in den Landtag zu bringen. Meine Herren! Ich muß die Kritik, die der Herr Abg. Dpiz gegenüber einer solchen Auffassung zum Ausdruck brachte, voll und ganz billigen. Es ist ganz undenkbar, daß eine solche Auffassung bezüglich der Herren, die seit vielen Jahren im öffentlichen Leben der Selbstverwaltung stehen — ich glaube, ein Teil der Mitglieder der hohen Kammer steht seit vielen Jahren im öffentlichen Selbstverwaltungslieben —, unwidersprochen bleiben kann. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß durch die kommunalen Wahlen den Bezirksverbänden das Recht eingeräumt werden soll, 30 Vertreter in die Zweite Kammer zu entsenden, und daß einigen Städten dasselbe Recht zugebilligt werden soll, ihrerseits zusammen 10 zu delegieren. Soweit die ersteren 30 Mandate in Frage kommen, wird zweifellos

133